VERORDNUNG (EWG) Nr. 2332/76 DER KOMMISSION

vom 27. September 1976

zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zölle auf einige vornehmlich zur Fütterung bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorübergehend vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2311/76 des Rates vom 20. September 1976 zur vorübergehenden Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur Tierfütterung bestimmt sind (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die Annäherung ihrer Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif rascher als vorgesehen durchzuführen oder die bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs haben für einige vornehmlich zur Fütterung bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine solche Annäherung und eine solche vollständige Aussetzung der Zölle bis zum 31. März 1977 beantragt.

Diese Maßnahmen dürften sich sowohl auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf die Versorgungslage in den neuen Mitgliedstaaten günstig auswirken, da sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern erleichtern. Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, die Zölle bei der Einfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten sowie aus dritten Ländern bis zum 31. März 1977 vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 3.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert :
	B. andere (als zur Aussaat bestimmte) :
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)
	II. Linsen
	III. andere
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken ; Mark des Sagobaumes :
	B. andere
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert ; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
	A. Johannisbrot
12.10	Runkelrüben ; Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken ; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter :
	A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :
	B. von Hülsenfrüchten
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
	B. andere (als Eicheln, Roßkastanien und Trester)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
	C. andere (weder Stärke noch Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B noch Milcherzeugnisse enthaltend)